

**Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die Erhebung von Gebühren zur Deckung  
der Umlage des Wasser- und Bodenverbandes „ Wallensteingraben-Küste“  
für die Grundinstandsetzung des Schöpfwerkes „Timmendorf“**

**vom 20. August 2013**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777 ff.) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie des § 3 Satz 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19.08.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“, der entsprechend § 63 (1) Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LaWG M-V), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. S. 734) Aufgaben der Gewässerunterhaltung und –pflege wahrnimmt. Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich auch darauf, Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Für die Grundinstandsetzung des Schöpfwerkes “Timmendorf“ als besondere Wasserregulierungsanlage, die nur einem Teil Vorteile gewährt, ist eine gesonderte Gebührenerhebung vorzunehmen.

(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Beiträge und Umlagen zu leisten, soweit diese zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

**§ 2 Gebührenggegenstand**

(1) Die von der Gemeinde nach §1 (3) zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 (1) bis (3) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen oder Maßnahmen Vorteile gewährt.

(2) Der Gebührenpflicht unterliegen alle vom Schöpfwerksbetrieb bevorteilten Grundstücke der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ liegen.

### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und der Nutzung der bevorteilten Fläche im Gebiet der Gemeinde. Die bevorteilte Fläche umfasst folgende Bereiche des gesamten Einzugsgebietes des Schöpfwerks:

- Ortslage Timmendorf Hafen südlich
- Ackerflächen
- Polder Bruchwald
- Polder Campingplatz
- Polder Grünland
- Ortslage Timmendorf Hafen nördlich
- Ortslage Timmendorf Dorf

Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. .

(2) Die Gebühr beträgt vorbehaltlich des Finanzierungsplanes des Wasser- und Bodenverbandes pro Jahr:

<b>Teilflächen</b>	<b>Nutzungsfaktor in € / m<sup>2</sup>/Jahr</b>
Ortslage Timmendorf Hafen südlich	0,100
Ackerflächen	0,010
Polder Bruchwald	0,005
Polder Campingplatz	0,050
Polder Grünland	0,010
Ortslage Timmendorf Hafen nördlich	0,100
Ortslage Timmendorf Dorf	0,100

Die Gebühr wird gegebenenfalls nach Beendigung der Maßnahme mit dem Gebührenbescheid für Sonderleistungen des Wasser- und Bodenverbandes präzisiert.

### § 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des vom Schöpfwerk bevorteilten Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie an den Verband selbst Verbandsbeiträge für den Betrieb der Schöpfwerke zu leisten haben.

### **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar 2014 und wird über einen Zeitraum von drei Jahren aufgeteilt.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.  
Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.


### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V (KAG M-V) handelt, wer den Bestimmungen des § 3 (1) oder des § 4 (3) dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Insel Poel, 20. August 2013 .

  
\_\_\_\_\_  
Gabriele Richter  
Bürgermeisterin



## **Hinweis**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Ostseebad Insel Poel geltend gemacht wird.